

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2016	Entwurf der Satzung für 2017	Begründung
Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2017</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Abfallsatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>19.12.2016</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Absatz 1 Satz 3 Aufgaben	§ 1 Absatz 1 Satz 3 Aufgaben wird neu eingefügt Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	Konkretisierung der Aufgaben der RSAG AöR
§ 1 Absatz 2 Satz 1 Aufgaben Der REK ist für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig.	§ 1 Absatz 2 Satz 1 Aufgaben wird wie folgt ergänzt Der REK ist <u>gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung REK</u> für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen <u>im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises</u> zuständig.	Konkretisierung der Aufgaben des Zweckverbandes REK
§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und 5 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung des § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll 5. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen	§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und 5 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle wird wie folgt geändert Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung des § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 2. Sammlung von Restmüll 5. Sammlung von Bioabfällen	Streichung der Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen, da die Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde

§ 3 Absatz 7 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).	§ 3 Absatz 7 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle wird wie folgt ergänzt Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, <u>soweit</u> deren Entsorgung <u>gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung REK</u> auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).	Konkretisierung der Aufgaben des Zweckverbandes REK
§ 5a Absatz 2 Restmüll aus anderen Herkunftsreichen Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.	§ 5a Absatz 2 Restmüll aus anderen Herkunftsreichen wird wie folgt geändert Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte <u>und anderweitig genutzte Einheiten</u> auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen <u>für Haushalte</u> auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.	Erweiterung der Möglichkeit gemeinsamer Behälternutzung
§ 6 Absatz 5 Bio- und Grünabfälle Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen.	§ 6 Absatz 5 Bio- und Grünabfälle Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen <u>oder auf einem angrenzenden Grundstück</u> ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen.	Erweiterung der Möglichkeit für Eigenkompostierung
§ 9 Satz 1 Sonderregelungen Befinden sich auf zwei benachbarten Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen.	§ 9 Satz 1 Sonderregelungen Befinden sich auf zwei <u>angrenzenden</u> Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen.	Konkretisierung

§ 10 Absatz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Sperrmüll sind nur aus privaten Haushaltungen stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden. Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas) oder 2 Türblätter (ohne Glas) oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m mit bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.	§ 10 Absatz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen wird wie folgt geändert Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden <u>(z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</u> <u>Nicht zum Sperrmüll zählen:</u> a) <u>Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren</u> b) <u>behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz</u> c) <u>Elektrogeräte</u>	Aktualisierung der Sperrmülldefinition zum besseren Verständnis
§ 10 Absatz 4 Satz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt werden nach telefonischer Anmeldung abgefahren.	§ 10 Absatz 4 Satz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt werden nach <u>vorheriger</u> Anmeldung abgefahren.	Aktualisierung, da Anmeldung nicht mehr nur telefonisch möglich
§ 10 Absatz 4 Satz 3 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der	§ 10 Absatz 4 Satz 3 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe bei der telefonischen Anmeldung; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären	„telefonisch“ wird gestrichen, da die Anmeldung nicht mehr nur telefonisch möglich ist; außerdem wird eine Konkretisierung hinsichtlich der Abfuhr vorgenommen, da in

Biotonne. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	Leerung der Biotonne. <u>Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist.</u> Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	der Praxis Sonderleistungen teilweise in anderen Abfuhrbezirken/Orten eingelöst werden.
§ 10a Absatz 4 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung Photovoltaikmodule Bei Abgabe von mehr als 20 Großgeräten der Sammelgruppen 1-3 und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen.	§ 10a Absatz 4 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung Photovoltaikmodule Bei Abgabe von mehr als 20 <u>Teilen</u> der Sammelgruppen 1-3 <u>sowie 6</u> und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen.	Anpassung
	§ 12 Absatz 2 Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten wird neu eingefügt <u>Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.</u>	Klarstellung, dass die Aufstellung der Behälter ausschließlich durch die RSAG AöR erfolgt; durch die Einfügung eines neuen Absatzes verschieben sich die nachfolgenden Absätze in § 12 entsprechend
§ 15 Absatz 1 Meldepflicht Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe, alle zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.	§ 15 Absatz 1 Meldepflicht Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis <u>über</u> den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe <u>sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren.</u> Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen <u>sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle</u> erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.	Erweiterung, da viele Grundstückseigentümer nicht über ausreichende Kenntnis von den Gewerbebetrieben auf seinem Grundstück verfügt, um eine angemessene Veranlagung vorzunehmen
§ 17 1. Halbsatz Gebühren Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der RSAG AöR sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ...	§ 17 1. Halbsatz Gebühren wird wie folgt gekürzt Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der RSAG AöR sowie der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ...	redaktionelle Änderung (Streichung der Doppelung „Inanspruchnahme“)

§ 18 Absatz 1 Nr. 7 Ordnungswidrigkeiten den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 15)	§ 18 Absatz 1 Nr. 7 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert <u>seinen Verpflichtungen nach § 15 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht</u>	Vervollständigung der Ordnungswidrigkeiten in Hinblick auf Gewerbebetriebe aufgrund von Erfahrungen in der Praxis
§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 11.12.2014 außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2017</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>09.12.2015</u> außer Kraft.	Anpassung